



## Grundsätze zu den Hausaufgaben

BaySchO: § 20 Hausaufgaben

„(1) <sup>1</sup> Um den Lehrstoff einzuüben und die Schülerinnen und Schüler zu eigener Tätigkeit anzuregen, werden Hausaufgaben gestellt, die bei durchschnittlichem Leistungsvermögen in angemessener Zeit unter Berücksichtigung der Anforderungen des Nachmittagsunterrichts bearbeitet werden können. [...]

<sup>3</sup> Sonntage, Feiertage und Ferien sind von Hausaufgaben freizuhalten.

1. Von Schülerinnen und Schülern eines Gymnasiums kann und muss eine intensive Beschäftigung mit schriftlichen und mündlichen Hausaufgaben erwartet werden. Sie hat Vorrang vor nichtschulischen Beschäftigungen gleich welcher Art.

Als tägliche Vorbereitungszeit eines Schülers (m/w) mit durchschnittlichem Leistungsvermögen betrachten wir folgende Zeitansätze als angemessen:

Unterstufe: ca. zwei Stunden pro Schultag

Mittelstufe/Oberstufe: ca. drei Stunden pro Schultag

Die Vorbereitungszeit kann an manchen Tagen kürzer ausfallen, in seltenen Fällen jedoch ausnahmsweise auch länger sein.

Es wird von den Schülern (m/w) erwartet, dass sie auch nach Wochenenden, Feiertagen und Ferien vorbereitet im Unterricht erscheinen.

2. In Kernfächern (Deutsch, Fremdsprachen, Mathematik, Physik, im NT- Zweig Chemie und im WSG-S Zweig Sozialkunde) sind schriftliche und mündliche Hausaufgaben die Regel. In Nichtkernfächern sollen schriftliche Hausaufgaben eher die Ausnahme sein.

In der Oberstufe sind in allen Fächern schriftliche Hausaufgaben möglich.

3. Schüler (m/w) der Unter- und Mittelstufe müssen ein Hausaufgabenheft führen.
4. An Tagen mit Nachmittagsunterricht kann nicht in allen Fällen vollständig auf Hausaufgaben verzichtet werden. Sie sollten dann jedoch auf ein Minimum reduziert bleiben. (Mündliche) Vorbereitungen für den nächsten Tag sind stets notwendig.

Alle Lehrkräfte (m/w) informieren sich über die Lage etwaiger Nachmittagsunterrichte in ihren Klassen und berücksichtigen dies bei Unterrichtsplanung, Hausaufgabenstellung und Leistungserhebungen. Dem Klassenleiter (m/w) obliegt die Hausaufgabenkoordination, sofern dies nötig sein sollte.